

und es verbleiben somit beim Beginn des laufenden Jahres als Betriebs-casse

80,500 Thlr. 15 Ngr. 7 Pf.

Dieser Betrag ist aber nicht vollständig verfügbar, denn es befinden sich darunter die in der Hauptrechnung für 1866 im Haben der Betriebs-casse aufgeführten letzten 5 Posten als Außenstände im Gesamtbetrage von

10,420 Thlr. 6 Ngr. 3 Pf.

so daß als verfügbarer Cassenbestand nur die Summe von

70,080 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf.

alto. December v. J. in Rechnung gestellt werden kann.

Wollen wir nun auch auf letztgedachten Umstand um deswillen kein entscheidendes Gewicht legen, weil ja die Betriebs-casse neben deren übrigen Bestimmungen auch den Zweck hat, dergleichen Bedürfnisse, wie die Verläge für Straßenherstellungen zu Lasten parcellirender Adjacenten, vorschauweise zu decken, und demzufolge den Bestand der Betriebs-casse am Schlusse des Jahres 1866 mit in runder Summe 80000 Thlrn. annehmen, so ergibt doch auch diese Annahme noch immer eine Abminderung derselben um 20000 Thlr. und einen solchen Ausfall kann der stetig fortzuführende Betrieb, wenn er nicht in Verlegenheiten gerathen soll, nicht vertragen. Zur Begründung dieser Ansicht dürfen wir uns auf den zwischen Ihnen und uns hierüber früher stattgefundenen Meinungsaustausch beziehen. Nach diesem stand bereits vor zehn Jahren die Ueberzeugung fest, daß unsere Stadtcasse einen Betriebsfonds von mindestens 80000 Thlr. bis 100000 Thlr. für die städtische Verwaltung in Bereitschaft halten müsse und wenn damals die erstgedachte Summe als die mindeste Forderung an die Betriebs-casse gestellt wurde, so wird gegenwärtig bei der fortwährenden Ausdehnung unserer Stadt und insbesondere bei dem unausgesetzten Entstehen neuer Stadttheile zugestanden werden müssen, daß bei den dormaligen, völlig veränderten Verhältnissen die vor dem als Maximum bezeichnete Summe jetzt als der Mindestbetrag des Betriebsfonds anzuerkennen ist und es wird somit zur unabwendbaren Nothwendigkeit, den hiernach sich ergebenden Fehlbetrag derselben, welcher in die Bedürfnisse des laufenden Betriebs verwendet worden ist, auch durch die laufenden Einnahmen zu ersetzen. Hiernach würde das innestehende Jahr zu diesem Zwecke mindestens noch 20000 Thlr. durch Commun-Anlagen aufzubringen haben, ohne daß wir damit in die frühere glückliche Lage versetzt würden, aus den Ueberschüssen des abgelaufenen Jahres einen — und zwar beträchtlichen — Theil der Bedürfnisse des nächsten decken und um so viel die Steueranschreibung abmindern zu können.

Dieser Bedarf repräsentirt ungefähr ein halbes Simplum unserer üblichen Communanlage, allein wir würden nicht als fürsorgende Verwalter handeln, wenn wir außer Acht lassen wollten, daß die neue Zeit auch neue, im Haushaltplane nicht vorgesehene Noth erheischt und in dieser Hinsicht dürfen wir zunächst auf die unserer Stadt auferlegte höhere Quartierlast verweisen. Aus unserer Mittheilung vom 19. d. M. werden Sie entnommen haben, daß so lange wir von der Staatscasse eine höhere, als die durch die Ordonnanz ausgeworfene Quartier-Entschädigung erhalten, das Budget doch immer noch mit einer Jahresausgabe von ungefähr 20000 Thlr. belastet werden wird, daß aber diese Ausgabe bis auf circa 30000 Thlr. ansteigt, sobald diese Bergünstigung, was nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, aufgehoben wird. Müßen wir uns aber für diesen ungünstigeren Fall im Voraus sicher stellen, so wird für die letzten sechs Monate dieses Jahres auf die Deckung von ungefähr 15000 Thlrn. Bedacht zu nehmen und demgemäß unter Zurechnung der Ersatzpost für den Betriebsfonds ein Fehlbetrag von circa 35000 Thlrn. durch ferner zu erhebende Communanlage aufzubringen sein. Wenn wir daher beschloffen haben, anstatt der früher in Aussicht genommenen Erhebung von noch $4\frac{1}{2}$ Simplen städtischer Gefälle nur ein Simplum für den zweiten Termin d. J. noch zu erheben, so glauben wir dieß neben dem bisher Angeführten noch damit rechtfertigen zu können, daß erhebliche Posten, deren im Haushaltplane nicht gedacht worden, wie z. B. mehrere Ufermauerbauten an der Spießbrücke und am Pleißenstege, auf den laufenden Betrieb nachträglich noch geworfen worden sind, sodann aber auch damit, daß die Besorgniß des minder prompten Eingangs der Abgaben dieses Jahres überhaupt sich bewahrheiten dürfte.

Indem wir die Herren Stadtverordneten um Ihre Zustimmung zu diesem Beschlusse ersuchen, fügen wir hieran die weitere Bemerkung, daß unsere finanziellen Dispositionen für dieses Jahr auf der Voraussetzung beruhen, daß die Stammvermögens-casse der Betriebs-casse demnächst gerecht werde und die ihr von letzterer geleisteten Vorschüsse wieder erstatte. Wollten wir dieß durch Veräußerung von Effecten oder Kündigung von Hypotheken zu bewirken suchen, so würden wir entweder derselben größere Verluste zufügen oder den betreffenden Hypothekenschuldnern bei der jetzigen Schwierigkeit, Capitalien auf Grundstücke dargeliehen zu erhalten, Verlegenheiten bereiten, die, wenn irgend thunlich, vermieden wer-

den müssen. Wir haben daher den auch von Ihnen angebotenen Weg einzuschlagen und für die Stammvermögens-casse ein vorübergehendes Darlehnsconto bei der Anleihe des Jahres 1864 zu eröffnen beschloffen, welches allmählig durch Realisirung vorhandener Stammvermögenswerthe wieder ausgeglichen werden soll, was um so weniger bedenklich sein dürfte, als die Beträge der in letzter Zeit mit Ihrer Zustimmung zur vorübergehenden Deckung der Kriegskosten begebenen Anleihenobligationen durch die aus der Staatscasse gewährten und noch zu gewährenden Entschädigungsgelder der Anleihencasse ersetzt werden sollen und dadurch derselben wieder verfügbare Mittel zufließen, die vor der Hand noch keine Verwendung finden, da die damit zu bestreitenden Anlagen, wie z. B. der Bau des Krankenhauses, wenigstens in der Hauptsache, voraussichtlich erst im nächsten Jahre zur Ausführung gelangen werden."

Das Ausschussgutachten lautet: „Mit der vorliegenden Zuschrift des Rathes vom 22. Juni d. J. hat sich Ihr Finanzausschuß in seiner Sitzung vom 23. August d. J. eingehend beschäftigt. Ueber das in dieser Angelegenheit vom Rathe bewiesene Entgegenkommen gegenüber den Beschlüssen und Intentionen unseres Collegiums war man im Allgemeinen erfreut, dagegen getheilte Meinung,

ob nach Lage der städtischen Finanzverhältnisse die vom Rathe beantragte Erhebung von Einem Simplum als Communanlage für den 2. Steuertermin eine Nothwendigkeit sei.

Diese Nothwendigkeit wurde von mehreren Seiten bestritten, da zur Deckung der Ausgaben hinreichende Mittel vorhanden wären und ein größerer Cassenbestand, als der Rath für Schluß dieses Jahres aufstelle, schon in den vorigen Verhandlungen über die Steuerfrage unterm 24. Mai d. J. nachgewiesen worden sei. Der vom Rathe als nothwendig bezeichnete Betriebsfonds sei sehr hoch und bei recht eingehender Disposition der Gelder lasse sich zweifellos auch mit einer niedriger gegriffenen Summe auskommen, um so mehr, wenn ein Reservefonds angebahnt werde, aus welchem man im Laufe der Zeit zur Erscheinung kommende größere, aus der Betriebs-casse zu bedeckende Ausgaben bestreite. Wenn zinslose Vorschüsse durch Herstellung von Straßen seitens des Rathes aus den Steuergeldern an einzelne Parcellanten gemacht würden, so sei dies nicht richtig. Der Vorlage des Rathes könne nur bedingungsweise die Zustimmung erteilt werden.

Von anderer Seite wurde Bestimmung zur Rathsvorlage empfohlen, da es nicht rathsam erscheine, in finanziellen Dingen nur die Lichtseiten der Gegenwart in Rechnung zu bringen. Was die Zukunft in sich berge, könne Niemand im Voraus wissen, und schon deshalb sei eine Reserve durch einen höheren Cassenbestand von der Vorsicht geboten. Wenn ein größerer Bestand von Cassen dem Rathe nicht bewilligt werde, so dränge man die Verwaltung zu der mit Recht monirten Verschmelzung verschiedener Cassen.

Die Steuerkraft zeitweilig ganz ruhen zu lassen, um sie in späterer Zeit höher anzustrengen, werde von allen Autoritäten der Finanzkunst verworfen, dagegen die Gleichmäßigkeit der Steuererhebung als Ideal aufgestellt. Eine annähernd gleichmäßige Besteuerung sei aber nur durch höher gehaltene Cassenbestände zu erzielen, wie gerade die Stadtkassenrechnungen der letzten Jahre schlagend bewiesen. Stellte sich durch die Gunst der Zeit heraus, daß das erhobene Simplum nicht verbraucht werde, so komme dasselbe den Steuerpflichtigen im nächsten Jahre zu Gute.

Der Rath sei von unter weniger günstigen Verhältnissen gefordert $4\frac{1}{2}$ Simplen jetzt auf 1 Simplum zurückgegangen und man sei ihm wohl die Rücksicht schuldig, hierbei Zustimmung zu erteilen.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß weder die Dringlichkeit noch Nothwendigkeit der Erhebung von einem Simplum für den zweiten Steuertermin als Communanlage vorliege. Bei den erst kürzlich erhobenen $\frac{2}{10}$ des Gewerbesteuerjahres als außerordentliche Landessteuer, verbunden mit der fortdauernden Calamität im Handel und Wandel, erheische es das Wohl der Bürgerschaft, von aller und jeder nicht dringlichen Steuererhebung in diesem Jahre abzusehen.

Der hierauf präjudiciell gestellte Antrag:

- 1) daß die Kosten für den Pleißenufermauerbau, 14,930 Thlr., hiervon gedeckt würden;
- 2) daß der Rath schon in diesem Jahre aus den vorhandenen Geldern einen von den übrigen städtischen Cassen getrennt verwalteten Reservefonds im Betrage von 25000 Thlr. bilde, damit zu bevorstehenden größeren Ausgaben, welche nicht aus dem Stammvermögen bestritten werden könnten (Schulen, Schleusen) nicht eine Anleihe contrahirt werden müsse, wurde mit 4 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der weitere Antrag,

dem Rathe zu erklären, daß man es nicht für gerechtfertigt erachten könnte, wenn die Kosten für Straßenanlagen von Privaten aus der Stadtkasse vorgeschossen würden, wurde einstimmig angenommen.

Herr Lorenz erklärt zunächst, wie es gekommen sei, daß der